

**Richtlinien der Stadt Hattingen über die Gewährung von Zuschüssen
zur Förderung der Jugendarbeit freier Träger sowie
von Familienerholungsmaßnahmen der Wohlfahrtsverbände
in der Fassung vom 16.12.2010**

1. Allgemeines

- 1.1 Die Stadt Hattingen fördert durch die Gewährung von Zuschüssen die Jugendarbeit (§ 11 des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)) freier Träger sowie die Familienerholungsmaßnahmen (§ 16 Abs. 2 Ziffer 3 SGB VIII) der Wohlfahrtsverbände.
- 1.2 Es handelt sich um freiwillige städtische Zuschüsse, die im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Auf die Gewährung der städtischen Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch.

2. Förderungsverfahren

- 2.1 Die städtischen Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Die Anträge sind an die Stadt Hattingen - Fachbereich Jugend, Schule und Sport - zu richten.
- 2.2 Über die Anträge auf Gewährung städtischer Zuschüsse wird, soweit nichts anderes geregelt ist, grundsätzlich in der Reihenfolge des Antrageingangs entschieden.
- 2.3 Eine Förderung laufender oder bereits abgeschlossener Maßnahmen sowie bereits getätigter Anschaffungen kommt nicht in Betracht.
- 2.4 Anträge können zurückgewiesen werden, wenn sie unvollständig oder notwendige Unterlagen nicht beigefügt sind oder diese Unterlagen nicht rechtzeitig nachgereicht werden.
- 2.5 Die Stadt Hattingen - Fachbereich Jugend, Schule und Sport - behält sich vor, die Antragsangaben sowie die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Zuschüsse zu überprüfen. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist verpflichtet, Belege daher 2 Jahre lang für evt. Prüfungszwecke aufzubewahren.
- 2.6 Der Antragsteller/die Antragstellerin ist verpflichtet, die gewährten Zuschüsse ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn
- a) unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden,
 - b) innerhalb einer angemessenen Frist trotz nochmaliger Aufforderung kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorliegt,
 - c) evt. im Bewilligungsbescheid enthaltene Bedingungen und/oder Auflagen nicht erfüllt wurden,
 - d) die Zuschüsse nicht zweckentsprechend verwendet wurden.

3. Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen

- 3.1 Es handelt sich um Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen, die außerhalb von Hattingen durchgeführt werden. Darüber hinaus werden Zeltlager-Maßnahmen gefördert, die im Hattinger Hügelland durchgeführt werden; über die Förderfähigkeit wird im jeweiligen Einzelfall entschieden.
- 3.2 Die Maßnahme muss mindestens 4 Tage dauern und wird bis höchstens 21 Tage gefördert.

- 3.3 Es werden junge Menschen im Alter von 6 bis zu 27 Jahren gefördert, die in Hattingen wohnen und an Erholungsmaßnahmen teilnehmen. Eine Förderung junger Menschen von 18 bis zu 27 Jahren erfolgt jedoch nur, wenn es sich um Schüler/-innen, Student/-innen, Zivil- oder Wehrdienstleistende, Auszubildende oder Empfänger/-innen von Leistungen nach SGB XII oder SGB II (Arbeitslosengeld II) handelt.
- 3.4 Darüber hinaus werden Zuschüsse für Betreuer/innen mit Schulung gewährt. Die Betreuer/-innen müssen verantwortlich an der jeweiligen Kinder- und Jugenderholungsmaßnahme teilnehmen und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie brauchen jedoch nicht in Hattingen zu wohnen.
Es wird folgender Betreuer/innen-Schlüssel zu Grunde gelegt:
- bis 8 Kinder/Jugendliche = 1 Betreuer/-in
- bis 16 Kinder/Jugendliche = 2 Betreuer/-innen
- bis 24 Kinder/Jugendliche = 3 Betreuer/-innen usw.
In eingehend begründeten Ausnahmefällen kann ein anderer Betreuer/innen-Schlüssel berücksichtigt werden.
- 3.5 Antragsteller/-in ist der freie Träger, der die Voraussetzungen nach §§ 74, 75 SGB VIII erfüllt. Hierzu zählen insbesondere Jugendverbände, Sportvereine, Wohlfahrtsverbände, Kirchen sowie ggf. der Jugendring Hattingen.
- 3.6 Es werden z. Zt. Zuschüsse wie folgt gewährt:
- junge Menschen = 2,10 Euro/Tag/Teilnehmer/-in (max. Zuschuss)
- Betreuer/-innen mit Schulung = 6,00 Euro/Tag
Sollten die Haushaltsmittel nicht ausreichen, erfolgt ggf. eine anteilige Kürzung des Zuschusses.
- 3.7 Antragsverfahren
- Die Zuschüsse nach Ziffer 3.6 sind grundsätzlich bis zum 01. März eines Jahres nach Vordruck zu beantragen. Der Vordruck wird von der Stadt Hattingen - Fachbereich Jugend, Schule und Sport - bis zum 31. Januar eines Jahres an die freien Träger in Hattingen übersandt.
 - Anträge, die nach dem 01. März eingehen, können sofern die Haushaltsmittel ausreichen, berücksichtigt werden.
- 3.8 Bewilligungsverfahren/Verwendungsnachweis
- Es wird ein Abschlag in Höhe von 50 % des voraussichtlichen Zuschusses für junge Menschen gewährt.
 - Der Verwendungsnachweis ist spätestens innerhalb eines Monats nach Abschluss der Maßnahme einzureichen. Der Verwendungsnachweis muss folgende detaillierte Angaben enthalten:
 - 1) Gesamtkosten der Maßnahme
 - 2) Finanzierung, davon
 - a) Teilnahmebeiträge
 - b) Landesmittel/Bundesmittel
 - c) sonstige Zuschüsse, z.B. Krankenkassen, Dachverbände pp
 - d) städtische Zuschüsse
 - e) Eigenmittel/Eigenleistungen des TrägersDanach erfolgt die endgültige Bezuschussung.
 - Für den Fall, dass Maßnahmen nicht durchgeführt werden oder sich sonstige Änderungen ergeben, sind die Träger verpflichtet, dies umgehend mitzuteilen. Evt. bereits gewährte Mittel sind sofort zurückzuerstatten.
- 3.9 Für junge Menschen, die in Hattingen wohnen und an Erholungsmaßnahmen auswärtiger freier Träger teilnehmen, wird ebenfalls der Zuschuss von max. 2,10 Euro/Tag/Teilnehmer/in gewährt. Die Antragsfrist nach Ziffer 3.7 zweiter Spiegelstrich gilt hierfür nicht.

3.10 Härtefonds

- Für Kinder und Jugendliche, die an Kinder- und Jugendholungsmaßnahmen freier Träger teilnehmen und aus Familien kommen, die finanzieller Hilfe bedürfen, wird der pauschalierte Zuschuss von 2,61 Euro je Tag und Teilnehmer/-in, der für jedes Kind und jeden Jugendlichen gewährt wird, bei Bedürftigkeit aufgestockt. Der Zuschuss beträgt max. das Vierfache des v.g. pauschalierten Zuschusses, d. h. max. 10,44 Euro. Die Prüfung der Bedürftigkeit richtet sich nach § 90 des SGB VIII.
- Der Jugendhilfeausschuss beschließt Kriterien für die Inanspruchnahme des Härtefonds. Falls notwendig, werden diese Kriterien aktualisiert.
- Die Anträge auf Inanspruchnahme des Härtefonds müssen grundsätzlich bis spätestens 30. April eines Jahres eingereicht werden.

4. Internationale Jugendarbeit

- 4.1 Ziel der internationalen Jugendarbeit ist es, dass Jugendlichen und jungen Menschen verschiedener Staaten die Begegnung untereinander ermöglicht wird. Es sollen u.a. andere Kulturen und Gesellschaftsordnungen sowie internationale Zusammenhänge näher gebracht werden. Im Rahmen der jeweiligen Maßnahme sollen ein Vor- und ein Nachtreffen erfolgen, ein Gegenbesuch soll eingeplant werden.
- 4.2 Nicht gefördert werden schulische Austauschmaßnahmen sowie touristische Reisen.
- 4.3 Die Maßnahme muss mindestens 4 Tage dauern und wird bis höchstens 21 Tage gefördert.
- 4.4 Es werden Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 14 - 27 Jahren gefördert.
- 4.5 Darüber hinaus werden Zuschüsse für Betreuer/-innen mit Schulung gewährt. Die Betreuer/-innen müssen verantwortlich an der jeweiligen internationalen Maßnahme teilnehmen und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie brauchen jedoch nicht in Hattingen zu wohnen.
Es wird folgender Betreuer/-innen-Schlüssel zu Grunde gelegt:
- bis 8 Kinder/Jugendliche = 1 Betreuer/-in
 - bis 16 Kinder/Jugendliche = 2 Betreuer/-innen
 - bis 24 Kinder/Jugendliche = 3 Betreuer/-innen usw.
- In eingehend begründeten Ausnahmefällen kann ein anderer Betreuer/-innen-Schlüssel berücksichtigt werden.
- 4.6 Antragsteller/-in ist der freie Träger, der die Voraussetzungen nach §§ 74, 75 SGB VIII erfüllt. Hierzu zählen insbesondere Jugendverbände, Sportvereine, Wohlfahrtsverbände, Kirchen sowie ggf. der Jugendring Hattingen.
- 4.7 Es werden z. Zt. Zuschüsse wie folgt gewährt:
- Jugendliche/junge Erwachsene = 4,20 Euro/Tag/Teilnehmer/-in (max. Zuschuss)
 - Betreuer/-innen mit Schulung = 12,00 Euro/Tag
 - Örtlicher Veranstalter = 4,20 Euro/Tag/Gast
- Sollten die Haushaltsmittel nicht ausreichen, erfolgt ggf. eine anteilige Kürzung des Zuschusses.
- 4.8 Antragsverfahren
Die Zuschüsse nach Ziffer 4.7 sind bis spätestens 31. März eines Jahres nach Vordruck zu beantragen. Anträge, die nach dem 31. März eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

- 4.9 Bewilligungsverfahren/Verwendungsnachweis
- Es wird ein Abschlag in Höhe von 50 % des voraussichtlichen Zuschusses gewährt.
 - Der Verwendungsnachweis ist spätestens innerhalb eines Monats nach Abschluss der Maßnahme einzureichen.
 - Der Verwendungsnachweis muss folgende detaillierte Angaben enthalten:
 - 1) Gesamtkosten der Maßnahme
 - 2) Finanzierung, davon
 - a) Teilnahmebeiträge
 - b) Landesmittel/Bundesmittel
 - c) sonstige Zuschüsse, z.B. Krankenkassen, Dachverbände pp.
 - d) städtische Zuschüsse
 - e) Eigenmittel/Eigenleistungen des Trägers
- Danach erfolgt die endgültige Bezuschussung.
- Für den Fall, dass Maßnahmen nicht durchgeführt werden oder sich sonstige Änderungen ergeben, sind die Träger verpflichtet, dies umgehend mitzuteilen. Evtl. bereits gewährte Mittel sind sofort zurückzuerstatten.

5. Familienerholungsmaßnahmen der Wohlfahrtsverbände

- 5.1 Es handelt sich um Familienerholungsmaßnahmen, die außerhalb von Hattingen durchgeführt werden.
- 5.2 Die Maßnahme muss mindestens 4 Tage dauern und wird bis höchstens 21 Tage gefördert.
- 5.3 Antragsteller/-in sind die anerkannten Wohlfahrtsverbände.
- 5.4 Es werden z. Zt. Zuschüsse wie folgt gewährt:
- Teilnehmer/-innen = 1,30 Euro/Tag/Teilnehmer/-in (max. Zuschuss)
Sollten die Haushaltsmittel nicht ausreichen, erfolgt ggf. eine anteilige Kürzung des Zuschusses.
- 5.5 Antragsverfahren
- Die Zuschüsse nach Ziffer 5.4 sind bis spätestens 01. März eines Jahres nach Vordruck zu beantragen. Der Vordruck wird von der Stadt Hattingen - Fachbereich Jugend, Schule und Sport - bis zum 31. Januar eines Jahres an die Wohlfahrtsverbände übersandt.
 - Anträge, die nach dem 01. März eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 5.6 Bewilligungsverfahren/Verwendungsnachweis
- Es wird ein Abschlag in Höhe von 50 % des voraussichtlichen Zuschusses gewährt.
 - Der Verwendungsnachweis ist spätestens innerhalb eines Monats nach Abschluss der Maßnahme einzureichen.
 - Der Verwendungsnachweis muss folgende detaillierte Angaben enthalten
 - 1) Gesamtkosten der Maßnahme
 - 2) Finanzierung, davon
 - a) Teilnahmebeiträge
 - b) Landesmittel/Bundesmittel
 - c) sonstige Zuschüsse, z.B. Krankenkassen, Dachverbände pp
 - d) städtische Zuschüsse
 - e) Eigenmittel//Eigenleistungen des Trägers
- Danach erfolgt die endgültige Bezuschussung.
- Für den Fall, dass Maßnahmen nicht durchgeführt werden oder sich sonstige Änderungen ergeben, sind die Träger verpflichtet, dies umgehend mitzuteilen. Evtl. bereits gewährte Mittel sind sofort zurückzuerstatten.

5.7 Härtefonds

- Bei Familien, die in Hattingen wohnen, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes beziehen und an einer Familienerholungsmaßnahme eines Wohlfahrtsverbandes teilnehmen, kann eine Übernahme der ungedeckten Restkosten in Höhe von maximal 80 % erfolgen. Dabei muss die häusliche Ersparnis nach den Bestimmungen des SGB XII berücksichtigt werden.
- Sollten die Haushaltsmittel nicht ausreichen, erfolgt ggf. eine anteilige Kürzung der Kostenübernahme.
- Die Anträge auf Inanspruchnahme des Härtefonds müssen grundsätzlich bis spätestens 30. April eines Jahres eingereicht werden.

6. Schulungs- und Bildungsveranstaltungen

6.1 Es werden wie folgt Schulungs- und Bildungsveranstaltungen freier Träger gefördert:

- a) Honorare für Referenten/Referentinnen bei Tagesveranstaltungen von mindestens 5 Zeitstunden, der maximale Zuschuss liegt bei 60,00 Euro,
- b) mehrtägige Veranstaltungen mit 1 bis 3 Übernachtungen = 10,00 Euro/Tag/Teilnehmer/-in (max. Zuschuss).

Der Antragsteller/die Antragstellerin muss Mitglied im Jugendring Hattingen sein.

Ist die beantragte Summe höher als die im Haushalt bereitgestellten Mittel, kann der Jugendring eine Empfehlung über Höhe und Reihenfolge der Bezuschussung aussprechen. Sollten die Haushaltsmittel nicht ausreichen, erfolgt ggf. eine anteilige Kürzung des Zuschusses.

6.2 Es werden Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 14 - 27 Jahren gefördert.

6.3 Die Anträge müssen spätestens bis zum 31. März eines Jahres mit detailliertem Programm, der Angabe über die Anzahl der Teilnehmer/innen, einer Übersicht sowie einem Qualifikationsnachweis der Referenten/Referentinnen der Stadt Hattingen - Fachbereich Jugend, Schule und Sport - übersandt werden.

6.4 Es wird ein Abschlag in Höhe von 75 % des voraussichtlichen Zuschusses gewährt.

6.5 Der Verwendungsnachweis muss innerhalb eines Monats, nachdem die Maßnahme durchgeführt wurde, mit unterschriebener Teilnehmer/-innen-Liste, einem Erfahrungsbericht sowie einer Kosten- und Finanzierungsübersicht eingereicht werden. Die Kosten- und Finanzierungsübersicht muss folgende detaillierte Angaben enthalten

- 1) Gesamtkosten der Maßnahme
- 2) Finanzierung, davon
 - a) Teilnahmebeiträge
 - b) Landesmittel/Bundesmittel
 - c) sonstige Zuschüsse, z.B. Krankenkassen, Dachverbände pp.
 - d) städtische Zuschüsse
 - e) Eigenmittel/Eigenleistungen des Trägers

Danach erfolgt die endgültige Bezuschussung.

7. Förderung der Anschaffung von Gebrauchsgütern für die Jugendarbeit

7.1 Die Anschaffung von Gebrauchsgütern für die Jugendarbeit wird wie folgt gefördert:

- a) bei einem Anschaffungswert bis 409,00 Euro sowie
- b) bei einem Anschaffungswert über 409,00 Euro bis 2556,00 Euro.

7.2 Nicht förderungsfähig sind Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten, Materialien wie z.B. Filmmaterial, Videobänder, Disketten, CDs, Schallplatten pp., Bücher oder Werkmaterialien o.ä. Des Weiteren sind Büroeinrichtungsgegenstände, bürotechnische Geräte, Büromaterialien o.ä. nicht förderungsfähig.

- 7.3 Antragsteller/-in ist der freie Träger, der die Voraussetzungen nach §§ 74, 75 SGB VIII erfüllt. Hierzu zählen insbesondere Jugendverbände und Sportvereine. Der Antragsteller/die Antragstellerin muss Mitglied im Jugendring Hattingen sein.
- 7.4 Es werden z. Zt. Zuschüsse wie folgt gewährt:
- a) Gebrauchsgüter von mindestens 26,00 Euro bis 409,00 Euro: 85 % der förderfähigen Kosten, wenn kein Dritter einen Zuschuss gewährt; ansonsten 45 %. Der Höchstbetrag der Förderung beträgt 511,00 Euro jährlich je Antragsteller/-in.
 - b) Gebrauchsgüter über 409,00 Euro bis 2.556,00 Euro: 85 % der förderfähigen Kosten, wenn kein Dritter einen Zuschuss gewährt, ansonsten 45 %. Der Höchstbetrag der Förderung beträgt 2.173,00 Euro jährlich je Antragsteller/-in.
- Ist die beantragte Summe höher als die im Haushalt bereitgestellten Mittel kann der Jugendring eine Empfehlung über Höhe und Reihenfolge der Bezuschussung aussprechen.
- 7.5 Antragsverfahren
- Die Zuschüsse für Gebrauchsgüter bis 409,00 Euro sind bis spätestens 31. März eines Jahres zu beantragen.
 - Die Zuschüsse für Gebrauchsgüter über 409,00 Euro bis 2556,00 Euro sind bis spätestens 30. Juni des Vorjahres zu beantragen.
 - Anträge, die danach eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
 - Den Anträgen sind 2 Kostenvoranschläge beizufügen.
 - Die Notwendigkeit der Anschaffung ist eingehend zu begründen.
- 7.6 Verwendungsnachweis
Der Verwendungsnachweis ist spätestens innerhalb eines Monats nach getätigter Anschaffung der Stadt Hattingen - Fachbereich Jugend, Schule und Sport - einzureichen

8. Förderung des Jugendrings

- 8.1 Der Jugendring wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel jährlich wie folgt gefördert:
- a) Zuschuss zu den laufenden Geschäftskosten
 - b) Zuschuss zu Kulturveranstaltungen
 - c) Zuschuss zu Projektarbeit und Gruppenangeboten
- 8.2 Verwendungsnachweise
Ein vereinfachter Verwendungsnachweis ist bis spätestens 28. Februar des Folgejahres einzureichen. Dabei reicht es aus, wenn bestätigt wird, dass die Mittel zweckentsprechend verwendet worden sind.

9. Inkrafttreten

- 9.1 Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2011 in Kraft.
- 9.2 Zwei Jahre nach Inkrafttreten wird die Stadt Hattingen und der Jugendring Hattingen die Praxistauglichkeit der Richtlinien überprüfen.